

c) StGH 1981/18, StGH 1990/7, StGH 1995/14 und StGH 1998/41 (mittelbare und unmittelbare Anwendbarkeit)

Die Eigenschaft völkerrechtlicher Verträge, im Landesrecht nicht nur eine mittelbare, sondern eine *unmittelbare Anwendbarkeit* zu entfalten, ist vom Staatsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen explizit oder implizit bestätigt worden. So heisst es in StGH 1981/18 in einem *obiter dictum*, „da der Zollanschlussvertrag nicht zur Gänze ‚*self-executing*‘ ist, d.h. eine unmittelbare Anwendung in Liechtenstein ermöglicht, erliess Liechtenstein das Einführungs-Gesetz“²¹⁸² (das EGZV).

In StGH 1990/7 hat der Staatgerichtshof die unmittelbare Anwendbarkeit des Niederlassungsvertrages²¹⁸³ ebenso wie des FPA I ohne Umschweife, d.h. ohne eine (eigene) Begründung zu geben, *als notorisch vorausgesetzt* und ohne weiteres konstatiert, dass „die Qualifikation sowohl des Niederlassungsvertrages wie auch der Vereinbarung als rechtsgültige völkerrechtliche Verträge, die beide Vertragsstaaten binden und unmittelbar anwendbar sind, ... *unbestritten (ist)*“²¹⁸⁴.

In StGH 1994/6 heisst es in Bezug auf die EMRK lapidar, es sei „allgemein anerkannt, dass materiellrechtliche Konventionsgarantien wie diejenige der Meinungsfreiheit so klar und bestimmt gefasst sind, dass sie von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden unmittelbar angewandt werden können“²¹⁸⁵. Diese Aussage wird in StGH 2000/27 bestätigt: „Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist die EMRK in Liechtenstein direkt anwendbar“²¹⁸⁶. In StGH 1995/14 wird in Bezug auf das EWR-Recht festgestellt, dass dieses „insofern unmittelbar auf die Individuen und Wirtschaftsunternehmen anwendbar (*‚self-executing‘*) (ist), als es sein Sinn ist, diesen als solchen Rechte zu gewähren und Pflichten aufzuerlegen und die betreffenden Bestimmungen vorbehaltlos sowie klar genug gefasst sind, um von Gerichten und Verwaltungsbehörden auf konkrete Fälle angewandt zu werden“²¹⁸⁷.

2182 StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 40 (Kursivstellung durch den Verfasser).

2183 Liechtensteinisch-schweizerischer Niederlassungsvertrag vom 6. Juli 1874, LGBl. 1875 Nr. 1; LR 0.152.191.110.

2184 StGH 1990/7, LES 1/1992 S. 12 (Kursivstellung durch den Verfasser).

2185 StGH 1994/6, LES 1/1995 S. 23 sowie gleichlautend StGH 1994/8, LES 1/1995 S. 26.

2186 StGH 2000/27, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 10 des Entscheidungstextes.

2187 StGH 1995/14, LES 3/1996 S. 122 (Kursivstellung durch den Verfasser).